

Wahlordnung des Diakonenrats

Vom 5. April 2019

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 4, Art. 53, S. 70 f., v. 23. April 2019)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Wahl- und Amtsperiode. Der Diakonenrat wird für fünf Jahre gewählt.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht. (1) Aktives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind.

(2) Passives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone, die nicht entpflichtet sind.

§ 3 Wahlvorstand. (1) Der jeweils amtierende Diakonenrat ernennt sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Personen.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst für den zu wählenden Diakonenrat kandidieren.

(3) Der Wahlvorstand legt die Fristen fest, bis zu denen Kandidatenvorschläge eingereicht, Zustimmung- und Ablehnungserklärungen abgegeben und Wahlbriefe eingesandt werden müssen.

§ 4 Wahlvorschläge. (1) Alle Ständigen Diakone, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, können Kandidaten für den Diakonenrat vorschlagen.

(2) Kandidaten für die Wahl sind alle passiv wählbaren Diakone, die vorgeschlagen worden sind und die ihrer Kandidatur auf Anfrage des Wahlvorstandes bis zu der vom Wahlvorstand festgelegten Frist schriftlich zugestimmt haben.

§ 5 Durchführung der Wahl. (1) Der Diakonenrat wird in geheimer Briefwahl gewählt.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) an die Wahlberechtigten und teilt den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.

(3) Auf dem Stimmzettel werden die Kandidaten alphabetisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und dem Hinweis, ob sie Diakone mit Zivilberuf oder hauptberufliche Diakone sind, aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Diakonenrat Mitglieder hat. Ein Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Der Stimmzettel ist im Stimmzettelumschlag zu verschließen.

(4) Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig. Der Wahlschein ist mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag dem Briefwahlumschlag beizufügen.

(5) Nach Ablauf der Frist öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und prüft anhand des Wahlscheins die Wahlberechtigung. Im Zweifelsfall beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels.

§ 6 Wahlergebnis. (1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest, die zu den amtlichen Akten des Diakonenrats und des erzbischöflichen Generalvikariates gehört.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Erzbischof, dem Erzbischöflichen Beauftragten und den Wahlberechtigten umgehend mitzuteilen. Darüber hinaus wird es zeitnah im Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Scheidet ein Mitglied des Diakonenrats aus seinem Amt aus, weil er die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren oder sein Mandat niedergelegt hat, so rückt der Kandidat nach, der im Wahlergebnis nachfolgend die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 7 Wahl des Diözesansprechers und des stellvertretenden Diözesansprechers. (1) Der neu gewählte Diakonenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Diözesansprecher sowie einen stellvertretenden Diözesansprecher.

(2) Scheidet der Diözesansprecher oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, weil er die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren oder sein Mandat niedergelegt hat, so wählt der Diakonenrat auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.

§ 8 Inkrafttreten. Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone im Erzbistum Hamburg (Anhang III) vom 25. Januar 2008 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 2, Art. 15, S. 13 ff., v. 15. Februar 2008) außer Kraft.

Hamburg, den 5. April 2019

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -